



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 02. August 2019

Nr. 30

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über das Volksbegehren zum Schutz des Wassers S. 264

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Kultur-, Sport- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülldorf S. 267
am 13.08.2019

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Bekanntmachung des Amtes Eiderkanal

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VabstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

1. Gegenstand des beantragten Volksbegehren ist der nachfolgende Gesetzentwurf mit Begründung

„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„ Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klar gestellt, dass auch tiefes Grundwasser – unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser – Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht – beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände – beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg. Bisher fehlen im Landesverwaltungsgesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlichen Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

2. Amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten

In dem Amt Eiderkanal kann die Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers in folgenden amtlichen Eintragungsräumen vorgenommen werden:

Verwaltungsstelle 24783 Osterrönfeld, Schulstr. 8, Raum 8 (Bürgerbüro),

Verwaltungsstelle 24790 Schacht-Audorf, Kieler Str. 25, Raum 105 (Bürgerbüro)

Öffnungszeiten: : Mo, Mi + Fr 8.00-12.00 Uhr, Di + Do 14.00-17.30 Uhr

3. Eintragungsfrist

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am **02. September 2019** und endet am **02. März 2020**.

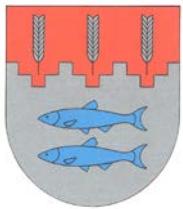
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
I.A.

Schacht-Audorf, 01. August 2019

gez. Fisch

(Ort, Datum)

(Fisch)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 13. August 2019 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kultur- Sport- und Umweltausschusses
der Gemeinde Schülldorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung über die Ergänzungen der Benutzungsordnung über die künftige Nutzung des Hauses der Jugend und der gemeindlichen Sportanlage
6. Beratung über ein Regelwerk für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf
7. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Baby- und Kinderbörse Schülldorf als gemeindliche Veranstaltung
8. Vorstellung von Checklisten für die künftige Planung von Veranstaltungen in der Gemeinde Schülldorf und Ohe
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung des Volkstrauertages am 18.11.2019
10. Planung und Gestaltung der Weihnachtsfeier am 14.12.2019
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung und das Erscheinen des Schülldorfer Infoblattes
12. Sachstandsbericht zur Dorfchronik
13. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

14. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.:

Amt Eiderkanal

Im Auftrag

gez. Ploß

gez. Rüther

Jana Ploß
(Die Vorsitzende)

Jan Rüther
(stv. Leitender Verwaltungsbeamter)